

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

40. Jahrgang

Ausgegeben in Wesseling am 8. Juli 2009

Nummer 11

## Satzung zur Festlegung des Wahltermins für die Seniorenbeiratswahl 2009 der Stadt Wesseling

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 – hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 30. Juni 2009 folgende Satzung zur Festlegung des Wahltermins für die Seniorenbeiratswahl 2009 der Stadt Wesseling beschlossen:

### § 1

#### Wahltermin für die Seniorenbeiratswahl 2009

Abweichend von § 5 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates vom 25. Mai 2004 der Stadt Wesseling, wird der Termin für die Wahl des Seniorenbeirates auf den 27. September 2009 festgelegt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 1. Juli 2009

gez. Günter Ditgens  
Bürgermeister

---

## **5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Wesseling (Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 30. Juni 2009 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Wesseling (Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) beschlossen:

### **Artikel 1**

1. In § 2 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 3 Absatz 3 wird gestrichen.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2009 in Kraft und gilt erstmals für das Kindergartenjahr 2009 / 2010.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 1. Juli 2009

gez. Günter Ditgens  
Bürgermeister

---

**23. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Am Sioniterhof - von nordöstlich nach südwestlich parallel zur Luziastraße verlaufendes Teilstück einschließlich der hiervon abzweigenden drei Stichwege)**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl. Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitrags-satzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl. Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 30. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Anbaustraße „Am Sioniterhof“ – von nordöstlich nach südwestlich parallel zur Luziastraße verlaufendes Teilstück der Straße Am Sioniterhof einschließlich der hiervon abzweigenden drei Stichwege) – in Wesseling ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) und d) der Erschließungsbeitragsatzung auch ohne Gehwege und Grünanlagen endgültig hergestellt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 1. Juli 2009

gez. Günter Ditgens  
Bürgermeister

---

### **Wahlausschuss am 16. Juli 2009**

Am Donnerstag, dem 16. Juli 2009, 18:00 Uhr, findet im West-Devon-Room des neuen Rathauses, 1. Obergeschoss die 2. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

#### **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
3. Verpflichtung der Beisitzer/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit

4. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Wesseling am 30. August 2009
5. Mitteilungen und Anfragen

Hinweise:

- Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. (§ 2 Abs. 3 KWahlG, § 6 Abs. 2 KWahlO)
- Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. (§ 2 Abs. 3 KWahlG)
- Die Vertretung im Wahlausschuss ist nur durch den/die vom Rat bestimmte/n Vertreter/in möglich. (§ 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 KWahlO)

Wesseling, den 23. Juni 2009

Gez. Bernhard Hadel  
Wahlleiter

---

### **Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 30. August 2009**

1.

**Am 30. August 2009 findet die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Wesseling und zum Rat der Stadt Wesseling sowie die Wahl zum Landrat des Rhein-Erft-Kreises und zum Kreistag des Rhein-Erft-Kreises (Kommunalwahlen) statt. Die Wahlen finden gemeinsam und in denselben Wahlräumen statt und dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2.

**Die Stadt Wesseling ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.** Hinsichtlich der Kreistagswahl werden die Stadtwahlbezirke 1 bis 7 sowie 14 und 15 zum Kreiswahlbezirk 32 und die Stadtwahlbezirke 8 bis 13 und 16 bis 18 zum Kreiswahlbezirk 33 zusammengefasst. Der Stadtwahlbezirk 19 wird bei der Kreistagswahl dem Kreiswahlbezirk 29 (Brühl/Wesseling) zugeordnet. Die Wahlbenachrichtigungen werden in der Zeit vom **27. Juli bis 9. August 2009** übersandt. Sie enthalten die Angaben über den Wahlbezirk und den Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

**Am Wahltag (30. August 2009) treten zur Zulassung der Wahlbriefe die Briefwahlvorstände um 14.00 Uhr wie folgt zusammen:**

Briefwahlbezirk 1, für die Wahlbezirke 1–3, Briefwahllokal Neues Rathaus, 3. Etage, Zimmer 309  
Briefwahlbezirk 2, für die Wahlbezirke 4-7, Briefwahllokal Neues Rathaus, 3. Etage, Zimmer 316  
Briefwahlbezirk 3, für die Wahlbezirke 8-11, Briefwahllokal Neues Rathaus, 4. Etage, Zimmer 412  
Briefwahlbezirk 4, für die Wahlbezirke 12-15, Briefwahllokal Neues Rathaus, 5. Etage, Zimmer 519  
Briefwahlbezirk 5, für die Wahlbezirke 16-19, Briefwahllokal Neues Rathaus, 6. Etage, Zimmer 608

Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse erfolgt in den jeweiligen Wahlbezirken/Stimmbezirken.

3.

Jede(r) Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler(in) hat die Wahlbenachrichtigung und seinen/ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede(r) Wähler(in) erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Sie müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass bei Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4.

Der/Die Wähler(in) hat für die Landratswahl, die Kreistagswahl, die Bürgermeisterwahl und die Stadtratswahl jeweils eine Stimme. Die jeweilige Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber/welcher Bewerberin die jeweilige Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereit gehalten. Sie unterscheiden sich wie folgt:

Wahl: Landratswahl

Farbe des Stimmzettels: weiß oder weißlich

Farbe des Aufdrucks: schwarz

Wahl: Kreistagswahl

Farbe des Stimmzettels: hellgrün

Farbe des Aufdrucks: schwarz

Wahl: Bürgermeisterwahl

Farbe des Stimmzettels: orange

Farbe des Aufdrucks: schwarz

Wahl: Stadtratswahl

Farbe des Stimmzettels: pink

Farbe des Aufdrucks: schwarz

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler(innen), die einen Wahlschein haben, können an der Wahl nur teilnehmen

a) in dem Wahlbezirk, in dem der Wahlschein ausgestellt ist oder

b) durch Briefwahl.

Ist der Wahlschein nur für die Landrats- und Kreistagswahl ausgestellt, so können Wähler(innen) an der Wahl teilnehmen

a) in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks, in dem der Wahlschein ausgestellt ist oder

b) durch Briefwahl.

Wer durch **Briefwahl** wählen möchte, muss bis spätestens **25. September 2009, 18.00 Uhr**, die Erteilung eines Wahlscheins beantragen (ein Wahlscheinantrag ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte abgedruckt). Dem/Der Wahlberechtigten werden daraufhin neben dem Wahlschein die amtlichen Stimmzettel des Wahlbezirks, ein amtlicher Stimmzettelumschlag (blau), ein amtlicher Wahlbriefumschlag (hellrot) und ein Merkblatt für die Briefwahl übergeben bzw. übersandt. Der Wahlscheinantrag kann ab dem **3. August 2009** auch persönlich im Rathaus der Stadt Wesseling, Erdgeschoss, Zimmer 25 (neben dem Bürgeramt), gestellt werden. Dort besteht auch die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Wird nicht an Ort und Stelle gewählt, so hat der/die Wähler(in) dem Bürgermeister der Stadt Wesseling den verschlossenen hellroten Wahlbriefumschlag mit seinem unterschriebenen Wahlschein und in einem besonderen verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag seine Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu überbringen, dass der Wahlbrief bis spätestens am **30. August 2009, 16.00 Uhr**, eingeht. Verspätet eingegangene Wahlbriefe können nicht berücksichtigt werden.

7.

Jede(r) Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Stadt Wesseling  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter

---

**Kommunalwahlen am 30. August 2009 –  
Bekanntmachung über das Wählerverzeichnis und über Wahlscheine**

1.

Das **Wählerverzeichnis** zu den Kommunalwahlen (Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl, Stadtratswahl) am **30. August 2009** für die Stadt Wesseling liegt in der Zeit vom **10. bis 14. August 2009** im Rathaus der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, Erdgeschoss, Zimmer 25, wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Montag, 10.08.2009, 7:30 - 16:00 Uhr  
Dienstag, 11.08.2009, 7:30 - 18:00 Uhr  
Mittwoch, 12.08.2009, 7:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag, 13.08.2009, 7:30 - 16:00 Uhr  
Freitag, 14.08.2009, 7:30 - 12:30 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Bereich Sicherheit und Ordnung, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 25, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer(in) die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **9. August 2009** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhält, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Wahlschein hat.** Ein(e) Wahlberechtigte(r), der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Ein(e) Wahlberechtigte(r), der/die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) er/sie nachweist, dass er/sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) sich seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Bereich Sicherheit und Ordnung, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 25, Alfons-Müller-

Platz, 50389 Wesseling, beantragt werden. Ein entsprechender Wahlscheinantrag ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung abgedruckt. Wer einen Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können **frühestens am 3. August 2009** erteilt werden. Die Beantragung eines Wahlscheins ist bis **spätestens 28. August 2009, 18:00 Uhr**, möglich. In dem Fall, dass ein(e) Wahlberechtigte(r) nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, jedoch unter den o.g. Voraussetzungen Anspruch auf die Erteilung eines Wahlscheins hat, kann die Ausstellung eines Wahlscheins auch noch bis zum 30. August 2009, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Verspätet eingegangene Wahlscheinanträge werden nicht bearbeitet.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so werden dem Wahlschein folgende Unterlagen beigefügt:

- die amtlichen Stimmzettel des Wahlbezirks,
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag (blau),
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag (hellrot) und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine **andere Person** als dem(r) Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird.

Holt der/die Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Wesseling ab, so hat er/sie Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.** Versichert ein(e) Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum **29. August 2009 (Tag vor der Wahl), 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag (mit den darin befindlichen Stimmzetteln) und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post an die Stadt Wesseling. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang bei der Stadt Wesseling darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Wahlbrief braucht nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag bei der Deutschen Post AG eingeliefert wird.

**Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zu übersenden oder an die auf dem amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu überbringen, dass er bis spätestens 30. August 2009, 16:00 Uhr, bei der Stadt Wesseling eingeht. Verspätet eingegangene Wahlbriefe können nicht berücksichtigt werden.**

Wesseling, 22. Juni 2009

Stadt Wesseling  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter

---

### **Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger und Unionsbürgerinnen über das Wahlrecht zu den Kommunalwahlen am 30. August 2009**

Am 30. August 2009 findet die Wahl des Rates und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Wesseling sowie die Wahl des Kreistages und des Landrates/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises statt.

An den Wahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag: 26. Juli 2009) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

**Ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem/ihrer Antrag hat der Unionsbürger/die Unionsbürgerin durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

Der Antrag muss spätestens am 14. August 2009 (16. Tag vor dem Wahltag) bei der Gemeinde eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke sind erhältlich bei: Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Bereich Sicherheit und Ordnung, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 15, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling.

Wesseling, 22. Juni 2009

Stadt Wesseling  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter

---



## **Bekanntmachung über die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wesseling am 27. September 2009**

- Bekanntgabe des Wahltermins und der Stimmbezirke
- Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen
- Auslegung des Wählerverzeichnisses
- Erteilung von Wahlscheinen

### **I. Allgemeines**

1.

**Am 27. September 2009 findet die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wesseling statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2.

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Wesseling. Es werden innerhalb des Wahlgebietes 19 Stimmbezirke gebildet, die denjenigen der Kommunalwahl entsprechen.

3.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 60. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten in Wesseling seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

4.

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person.

5.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Ausweis (Pass oder vergleichbares Dokument zum zweifelsfreien Nachweis über ihre Identität) mitzubringen.

6.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes nach Prüfung ihrer/seiner Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt. Er muss von der Wählerin/von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass bei Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

7.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

8.

Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis der Wahl verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

### **II. Einreichung von Wahlvorschlägen**

1.

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Wesseling auf. Die notwendigen Vordrucke können beim Wahlleiter der Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Bereich Sicherheit und Ordnung, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 15, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, zu folgenden Zeiten kostenlos abgeholt werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag: 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Auf die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wesseling weise ich hin.

2.

Der Seniorenbeirat besteht aus 13 Mitgliedern. Es sollen stellvertretende Mitglieder gewählt werden.

3.

Wahlvorschläge können von Parteien, Gruppen von Wahlberechtigten und Bürgern der Stadt Wesseling (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten und Bürgern der Stadt (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden.

Die Parteien sowie Gruppen von Wahlberechtigten und Bürgern können bis zu 15 Bewerberinnen/Bewerber für einen Listenwahlvorschlag benennen.

Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede wählbare Person benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlags) versehen sein.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Gruppe unterzeichnet sein.

Die Parteien und Gruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode dem Rat nicht ununterbrochen angehört haben, müssen nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Gruppen müssen von 30 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern sind 20 Unterstützungsunterschriften erforderlich.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereit hält.

Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift abzufassen.

**Wahlvorschläge können bis zum 10. August 2009 (Ausschlussfrist), 18.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Bereich Sicherheit und Ordnung, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 25, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, eingereicht werden. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.**

### III. Wählerverzeichnis

1.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Wahlschein hat.

2.

**Die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 6. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

3.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wesseling liegt in der Zeit vom 7. bis 11. September 2009 im Rathaus der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, Erdgeschoss, Zimmer 25, wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Montag, 7. September 2009: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag, 8. September 2009: 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch, 9. September 2009: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag, 10. September 2009: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag, 11. September 2009: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

4.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 11. September 2009 bis 12.30 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Bereich Sicherheit und Ordnung, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 25, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

#### **IV. Erteilung von Wahlscheinen**

1.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in seinem Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

2.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

2.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

2.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn sich seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009 bis 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein(e) Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum 26. September 2009 (Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 2.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als dem(r) Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem im Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wesseling, 22. Juni 2009

Stadt Wesseling  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter

---

### **Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

1.

Am **27. September 2009** findet die **Wahl zum 17. Deutschen Bundestag** statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Wesseling gehört zum **Wahlkreis Nr. 93 - Euskirchen-Erftkreis II**.

2.

Die Stadt Wesseling ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **24. August bis 6. September 2009** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14.00 Uhr** wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1, Neues Rathaus, 3. Etage, Zimmer 309  
Briefwahlvorstand 2, Neues Rathaus, 3. Etage, Zimmer 316  
Briefwahlvorstand 3, Neues Rathaus, 4. Etage, Zimmer 412  
Briefwahlvorstand 4, Neues Rathaus, 5. Etage, Zimmer 519  
Briefwahlvorstand 5, Neues Rathaus, 6. Etage, Zimmer 608

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,  
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,  
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wesseling, 23. Juni 2009

Stadt Wesseling  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter

---

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Wesseling wird in der Zeit vom **7. bis 11. September 2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wesseling, Briefwahlbüro, Zimmer 25, Erdgeschoss, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **7. bis zum 11. September 2009**, spätestens am **11. September 2009** bis **12.30** Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Rathaus, Briefwahlbüro, Zimmer 25, Erdgeschoss, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **6. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 93 „Euskirchen - Erftkreis II“ (Kreis Euskirchen und die Städte Brühl, Erftstadt und Wesseling)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder  
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.  
Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **6. September 2009**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **11. September 2009**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25. September 2009, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Rathaus, Briefwahlbüro, Zimmer 25, Erdgeschoss, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.  
Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wesseling, 23. Juni 2009

Stadt Wesseling  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter

---

### **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln gebe ich folgendes bekannt:

#### **„Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln 54.1-1.1-(11.0)-55-ho**

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 74 Abs. 4 und 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW wird bekannt gemacht:

Mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 25.03.2009 -Az.: 54.1-1.1-(11.0)-55-ho- wurde der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, auf den Antrag vom 26.06.2008 gem. den §§ 2, 3 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes i.V.m. den §§ 24, 26, 27, 47, 136, 143 und 149 des Landeswassergesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, die bis zum 31.03.2029 befristete Bewilligung erteilt,

**A.** in der Fassung Weißer Bogen auf den Grundstücken Gemarkung Rondorf-Land, Flur 22, Flurstücke 23, 34 und 35 sowie Flur 23, Flurstück 19 Grundwasser in einer Menge bis zu

5.000 m<sup>3</sup>/h  
100.000 m<sup>3</sup>/d  
25.000.000 m<sup>3</sup>/a

**B.** in der Fassung Hochkirchen auf den Grundstücken Gemarkung Rondorf-Land, Flur 83, Flurstücke 2192 und 2243 sowie Flur 91, Flurstücke 960, 961, 965 und 861/57 Grundwasser in einer Menge bis zu

5.000 m<sup>3</sup>/h  
90.000 m<sup>3</sup>/d  
20.000.000 m<sup>3</sup>/a

zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Bescheid enthält Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen und ihm ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb eines Monats bei Gericht



eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Bewilligungsbescheid liegt mit jeweils einer Ausfertigung der zugehörigen Unterlagen zwei Wochen zur Einsichtnahme aus, und zwar in der Zeit

**vom 9. Juli 2009 bis einschließlich 24. Juli 2009** bei der **Stadt Wesseling, Fachbereich Stadtplanung, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, 3. Obergeschoss, Zimmer 314**

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch und Donnerstag 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Köln, den 15.06.2009

Im Auftrag  
gez. Horstkötter“

Wesseling, den 25.06.2009

Im Auftrag  
gez. Ursula Schneider  
Bereichsleiterin Stadtplanung

---

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007**

### **1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007**

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Wesseling zum 31. Dezember 2007 wurde gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Sie hat zum Abschluss der Prüfung am 2. Juni 2009 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Jahresabschlüsse der beiden Sondervermögen „Jugendstiftung der Stadt Wesseling“ und „Stiftung Pänz ans Netz - Wesselinger Medienstiftung“ wurden durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Sie hat zum Abschluss der Prüfung am 12. Mai 2009 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Den beiden Bestätigungsvermerken hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss, als Ergebnis seiner eigenen Prüfungshandlungen gemäß § 101 GO NRW, in seiner Sitzung vom 23. Juni 2009 vollinhaltlich angeschlossen.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung vom 30. Juni 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

“a) Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 23. Juni 2009 zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Wesseling zum 31. Dezember 2007 einschließlich des Anhangs und des Lageberichts, der sich auf die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, vorgenommenen Prüfungen sowie auf die von der örtlichen Rechnungsprüfung vorgenommenen Prüfungen der Sondervermögen „Jugendstiftung der Stadt Wesseling“ und „Stiftung Pänz ans Netz - Wesselinger Medienstiftung“ bezieht, wird zur Kenntnis genommen. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 wird hiermit festgestellt.

b) Der Jahresüberschuss wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister für die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2007 die uneingeschränkte Entlastung.“

## **2. Bekanntmachung**

Die vorstehenden Beschlüsse sowie der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 mit seinen Anlagen und der Lagebericht zum 31. Dezember 2007 sind gemäß § 96 Abs. 3 GO NRW ab dem 9. Juli 2009 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 im Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 519, sowie im Internet unter der Adresse <http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/jahresabschluss2007.php> einsehbar.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
dienstags von 7.30 bis 18.00 Uhr,  
freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Wesseling, 1. Juli 2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter und Kämmerer

---

### **Jahresabschluss 2007 der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling**

#### **Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2007 der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling, der Behandlung des Jahresverlustes sowie des abschließenden Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO); Hinweis zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2009 auf Empfehlung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses den Jahresabschluss der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt. Der festgestellte Jahresverlust in Höhe von 805.692,68 Euro wurde mit dem Gewinnvortrag aus dem Wirtschaftsjahr 2006 von 90.832,08 Euro verrechnet. Vom verbleibenden Defizit wurden 694.200 Euro zu Lasten des städtischen Haushalts und im Umfang von 19.915,94 Euro durch Entnahme aus der Gewinnrücklage gedeckt und der Restbetrag von 744,66 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2009 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den folgenden

#### **abschließenden Prüfungsvermerk**

erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kulturbetriebe der Stadt Wesseling. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich des Wirtschaftsprüfers Herbert Prinz (Sozietät Prinz & Müller) bedient. Dieser hat mit Datum vom 30.09.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

,Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling für das Geschäftsjahr vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.'

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Herbert Prinz (Sozietät Prinz & Müller) ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung - Beratung - Revision  
Im Auftrag  
gez. Wilma Wiegand“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2007 liegen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung ab Donnerstag, dem 9. Juli 2009 im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus. Er ist zudem im Internet unter der Adresse <http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/jahresabschluss2007.php> abrufbar. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags, mittwochs und donnerstags von 07.30 bis 16.00 Uhr,

dienstags von 07.30 bis 18.00 Uhr und  
freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Wesseling, 1. Juli 2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter und Kämmerer

---

### **Jahresabschluss 2007 der Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling**

#### **Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2007 der Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling, der Behandlung des Jahresverlustes sowie des abschließenden Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO); Hinweis zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2009 den Jahresabschluss der Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt. Der festgestellte Jahresverlust in Höhe von 139.215,00 Euro wurde zu Lasten des städtischen Haushalts vollständig ausgeglichen.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2009 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den folgenden

#### **abschließenden Prüfungsvermerk**

erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich des Wirtschaftsprüfers Herbert Prinz (Sozietät Prinz & Müller) bedient. Dieser hat mit Datum vom 30.09.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling für das Geschäftsjahr vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der EigVO des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit

des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebs-satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.'

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Herbert Prinz (Sozietät Prinz & Müller) ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung - Beratung - Revision  
Im Auftrag

gez.  
Wilma Wiegand"

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2007 liegen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung ab Donnerstag, dem 9. Juli 2009 im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus. Er ist zudem im Internet unter der Adresse <http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/Jahresabschluss2007.php> abrufbar. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags, mittwochs und donnerstags von 07.30 bis 16.00 Uhr,  
dienstags von 07.30 bis 18.00 Uhr und  
freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Wesseling, 1. Juli 2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter und Kämmerer

---

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 der Stadtwerke Wesseling GmbH**

### **1. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Dillingen, hat unter dem 06.05.2009 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Wesseling GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

### **2. Feststellung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 wurde in der geprüften Form von der Gesellschafterversammlung am 30. Juni 2009 festgestellt.

### **3. Verwendung des Ergebnisses**

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen,

aus dem Bilanzgewinn, der sich zusammensetzt

aus dem Gewinnvortrag Vorjahre in Höhe von	796.976,74 €
zuzüglich Jahresüberschuss 2007 in Höhe von	<u>547.344,89 €</u>
Gewinnvortrag laut Bilanz	1.344.321,63 €

zuzüglich Jahresüberschuss 2008 in Höhe von	<u>488.314,88 €</u>
	1.832.636,51 €
einen Betrag in Höhe von an die Stadt auszuschütten	594.000,59 €
und einen Betrag in Höhe von in die Gewinnrücklage einzustellen.	1.238.635,92 €

#### **4. Auslegung des Jahresabschlusses**

Der geprüfte und festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2008 ist in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Wesseling GmbH, Brühler Str. 95, 50389 Wesseling ausgelegt und kann dort innerhalb der nächsten zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung während der Geschäftszeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Wesseling, den 2. Juli 2009

STADTWERKE WESSELING GMBH  
gez. Hadel

---